



Betriebsbewilligungen

Zulassung von sanitätsdienstlichen Betrieben als Betriebe im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 26 Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (GesG; BGS 821.1), § 42 Abs. 3 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 (GesV; BGS 821.11) und Ziff. 3 der Delegationsverordnung der Gesundheitsdirektion vom 19. Dezember 2014 (DeIV GD; BGS 153.766),

beschliesst:

1. Sanitätsdienstliche Betriebe, welche gewerbmässig Leistungen anbieten, die nach § 6 GesG bewilligungspflichtig sind, bedürfen einer Betriebsbewilligung.
2. Mitteilung an:
 - Amt für Gesundheit, Medizinische Abteilung (gesund@zg.ch)

Zug, 20. Juli 2022

Gesundheitsdirektion

A. In § 26 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (GesG; BGS 821.1) ist festgehalten, welche Betriebe zur Erbringung ihrer Leistungen eine Betriebsbewilligung bedürfen. In Abs. 2 sind die zulässigen Betriebsformen abschliessend aufgelistet.

§ 26 Abs. 3 GesG überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz, weitere Betriebsformen zuzulassen. Der Regierungsrat delegierte diese Kompetenz an die Gesundheitsdirektion, die nach § 42 Abs. 3 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (GesV; BGS 821.11) einzelne Betriebe oder bestimmte Betriebsarten generell unter die spezielle Bewilligungspflicht stellen kann, sofern dies die sorgfältige und sichere Leistungserbringung erfordert.

B. Sanitätsdienstliche Betriebe – das heisst Betriebe, welche gewerbsmässig die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten vor Ort (insbesondere an Veranstaltungen) sicherstellen – sind als Betriebsform im Gesundheitsgesetz (§ 26 Abs. 2) nicht vorgesehen.

Die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen oder sonstigen Störungen der Gesundheit von Menschen sowie die Anwendung von Arzneimitteln (§ 6 Abs. 1 Bst. a und f GesG) erfolgt durch angestellte Fachpersonen des sanitätsdienstlichen Betriebes (Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, Ärztinnen und Ärzte etc.). Die nach § 6 GesG bewilligungspflichtigen Verrichtungen werden dabei nicht im Namen und auf Rechnung der Inhaber der Berufsausübungsbewilligung, sondern im Namen und auf Rechnung des Betriebes erbracht. Dafür schreibt § 26 Abs. 1 GesG eine Betriebsbewilligung vor.

Damit sanitätsdienstliche Betriebe ihre Dienstleistungen im Kanton Zug anbieten dürfen, sind sie in die Betriebsformen von § 26 Abs. 2 GesG einzureihen. In Bezug auf den Einsatz von Fachpersonal, den Einsatz von geeignetem Material und in Bezug auf Art und Risiko der Leistungserbringung lässt sich der sanitätsdienstliche Betrieb ausserdem mit Krankentransport- und Rettungsunternehmen vergleichen, welche als Betriebsform zugelassen sind (§ 26 Abs. 2 Bst. e GesG).

C. Sanitätsdienstliche Betriebe werden deshalb als Betriebsform nach § 26 Abs. 2 GesG zugelassen und der Bewilligungspflicht unterstellt.